

Rechtsschutzversicherung für Anfänger

Bearbeitet von
Dr. Klaus Schneider

H. Der örtliche Geltungsbereich der Rechtsschutzversicherung gem. § 6 ARB bzw. Nr. 5 ARB 2012

Auszug aus den ARB 2000/2008/2010 (entspricht Nr. 5 ARB 2012)

381

§6 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

(2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Abs. 1 trägt der Versicherer bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens sechs Wochen dauernden, *nicht beruflich bedingten* Aufenthaltes eintreten, die Kosten nach § 5 Abs. 1 bis zu einem Höchstbetrag von ... Euro. Insoweit besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Rechtsschutz besteht gem. § 6 ARB für die **Interessenwahrnehmung** in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln und auf Madeira. Nach § 3 ARB 75 ist hingegen entscheidend, wo sich der **Versicherungsfall** ereignet hat und wo der Gerichtsstand liegt. Seit den ARB 2000 ist der örtliche Geltungsbereich für **Fernreisen** erweitert worden. Danach besteht für die Interessenwahrnehmung außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs des § 6 Abs. 1 nach Maßgabe folgender Bedingungen Deckungsschutz:

- Der Versicherungsfall muss während eines längstens sechs Wochen andauernden Aufenthalts eingetreten sein,
- der Aufenthalt darf nicht beruflich bedingt sein,
- es darf sich nicht um eine Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Immobilien handeln,
- die Leistungen sind auf einen zu vereinbarenden Höchstbetrag (üblich etwa 25.000 EUR) beschränkt.

I. Die Obliegenheiten in der Rechtsschutzversicherung

I. Begriff der Obliegenheiten

Bei den Obliegenheiten im Versicherungsrecht handelt es sich um **Verhaltensregeln**, die der Versicherungsnehmer einzuhalten hat, um seinen Versicherungsschutz nicht zu gefährden³⁴⁶. Der Unterschied zu vertraglichen (Neben-) Pflichten besteht darin, dass die Einhaltung der Obliegenheiten weder klageweise vom Versicherer durchgesetzt werden noch die Verletzung von Obliegenheiten zu Schadensersatzansprüchen des Versicherers führen kann³⁴⁷. Die einzige **Rechtsfolge der Verletzung** von Obliegenheiten ist die **vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit** des Versicherers. 382

Man unterscheidet die **gesetzlichen und die vertraglichen Obliegenheiten** danach, ob sie im VVG oder in den jeweiligen Versicherungsbedingungen geregelt sind. Für den Bereich der Rechtsschutzversicherung sind als gesetzliche Obliegenheiten die vorvertragliche Anzeigepflicht (§§ 19ff. VVG), die Pflicht zur Anzeige von Gefahrerhöhungen nach Vertragsschluss (§§ 23ff. VVG) sowie die Pflicht zur Anzeige mehrfacher Versicherung zu erwähnen. Ihre Bedeutung in der Praxis ist allerdings gering, sodass auf eine Darstellung verzichtet wird. 383

Von größerer Bedeutung sind die **vertraglichen Obliegenheiten**, welche in zwei Gruppen eingeteilt werden: die **vor** und die **nach Eintritt des Versicherungsfalls** zu erfüllenden Obliegenheiten.

II. Vertragliche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Auszug aus den ARB 2008/2010 (entspricht Nr. 4.2 ARB 2012)

384

§21 Verkehrs-Rechtsschutz [...]

(8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

³⁴⁶ BGH VersR 1969, 507.

³⁴⁷ St. Rspr. (grundlegend BGHZ 24, 378 mwN; zuletzt BGH VersR 2009, 1659); vgl. Langheid/Rixecker/Rixecker § 28 Rn. 9.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

1. Führerschein-/Schwarzfahrerklausel/Fahren mit nicht zugelassenem Kraftfahrzeug

385 In der Rechtsschutzversicherung zählen zu den Obliegenheiten, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen sind, die folgenden drei Obliegenheiten aus dem Bereich des Verkehrs-Rechtsschutzes (§§ 21 Abs. 8, 22 Abs. 5 ARB und entsprechend bei den Rechtsschutzpaketen, die einen Verkehrs-Rechtsschutz enthalten, nämlich §§ 26 Abs. 5, 27 Abs. 5, 28 Abs. 6 ARB bzw. Nr. 4.2 ARB 2012):

- **Führerscheinklausel** (Fahren ohne Fahrerlaubnis)
- **Schwarzfahrerklausel** (Fahren ohne Berechtigung)
- **Fahren mit nicht zugelassenem Kraftfahrzeug**

386 Die vorgeschriebene Fahrerlaubnis fehlt nicht, wenn dem Fahrer lediglich ein **Fahrverbot** auferlegt worden ist³⁴⁸.

Beispiel:

Keine Obliegenheitsverletzung, wenn der Fahrer trotz Verbüßung eines wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit (Geschwindigkeitsüberschreitung) verhängten einmonatigen Fahrverbots fährt. Aber in diesem Fall ist der Vorsatzausschluss gem. § 3 Abs. 5 ARB zu beachten.

Obliegenheitsverletzung, wenn die Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB entzogen oder gem. § 111 a StPO vorläufig entzogen ist.

387 Ein Verstoß gegen die **Schwarzfahrerklausel** liegt vor, wenn die Fahrt ohne oder gegen den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen desjenigen erfolgt, der selbstständig über die Benutzung des Fahrzeugs bestimmen kann³⁴⁹. Da die **Zulassung des Kraftfahrzeugs** (nämlich auf die richtige Person) zugleich Leistungsvoraussetzung gem. § 21 Abs. 1 S. 1 ARB ist³⁵⁰, kommt es auf die Obliegenheit nur dann an, wenn das Fahrzeug zwar prinzipiell zugelassen ist, jedoch die Betriebserlaubnis durch spätere Veränderungen am Fahrzeug erlischt³⁵¹.

³⁴⁸ BGH VersR 1987, 897.

³⁴⁹ BGH VersR 1962, 770.

³⁵⁰ → Rn. 70ff.

³⁵¹ Schirmer r+s 1999, 1 (8).

Beispiele³⁵²:

Verwendung von nicht zum Fahrzeugtyp gehörenden Karosserieteilen³⁵³; Einbau eines Überrollbügels³⁵⁴; Einbau eines Lenkknaufs³⁵⁵; Einbau einer nicht abgenommenen Gas-Zusatzheizung in einen Lkw³⁵⁶; frisiertes Mofa³⁵⁷.

2. Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzungen vor dem Versicherungsfall

Seit der VVG-Reform 2008 führt die schuldhaft Verletzung von Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall nicht mehr grundsätzlich zur vollständigen Leistungsfreiheit (so genanntes Alles-oder-nichts-Prinzip). Ab den ARB 2008 sind die Regelungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen dieser gesetzlichen Neuregelung des § 28 VVG angepasst. 388

a) Rechtslage bei Altverträgen

Darüber hinaus gehen auch bei Altverträgen, bei denen das neue Recht für Versicherungsfälle ab dem 1.1.2009 zwingend anzuwenden ist (Art. 1 EGVG), die für den Versicherungsnehmer günstigeren Neuregelungen des § 28 VVG den Regelungen der älteren ARB vor (§ 32 S. 1 VVG)³⁵⁸. Streitig war, inwieweit beim Verzicht des Rechtsschutzversicherers auf eine Anpassung der ARB seiner Altverträge an das neue VVG gem. § 1 Abs. 3 EGVG zum 1.1.2009 die vertraglichen Obliegenheiten aus den alten ARB weitergelten. Verschiedene Versicherer haben wegen der hohen formalen Anforderungen an eine wirksame Anpassung hierauf ganz verzichtet. 389

Der BGH hat inzwischen entschieden, dass bei einer fehlenden Anpassung der ARB bei Altverträgen zum 1.1.2009 aufgrund der VVG-Reform die vertraglichen Obliegenheiten vollständig – und nicht nur hinsichtlich der Rechtsfolgen – entfallen,³⁵⁹ sodass bei diesen, nicht an das neue VVG angepassten Altverträgen keine (vertraglichen) Obliegenheitsverletzungen mehr in Betracht kommen. 390

b) Vollständige/teilweise Leistungsfreiheit oder Folgenlosigkeit je nach Verschuldensgrad

Die Rechtsfolgen hängen nach neuem Recht vom Verschulden des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherten ab: 391

- Bei schuldlos oder leicht fahrlässig begangener Obliegenheitsverletzung bleibt diese folgenlos (§ 21 Abs. 8 S. 2, 4 ARB, Nr. 4.2 ARB 2012 bzw. § 28 Abs. 2 VVG);

³⁵² Nach Plote Rechtsschutzversicherung Rn. 352.

³⁵³ Bayer ObLG DAR 1978, 195.

³⁵⁴ OLG Köln DAR 1980, 183.

³⁵⁵ OLG Celle NZV 1993, 200.

³⁵⁶ AG Düsseldorf r+s 1997, 162.

³⁵⁷ AG Speyer r+s 1992, 311.

³⁵⁸ Van Bühren/Schneider § 13 Rn. 440.

³⁵⁹ BGH VersR 2011, 1550.

- bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen (§ 21 Abs. 8 S. 3 ARB, Nr. 4.2 ARB 2012 bzw. § 28 Abs. 2 S. 2 VVG);
- bei vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer vollständig leistungsfrei (§ 21 Abs. 8 ARB, Nr. 4.2 ARB 2012 bzw. § 28 Abs. 2 S. 1 VVG).

392 Das neue Recht geht beim Vorliegen einer objektiven Obliegenheitsverletzung von der **Verschuldensvermutung der groben Fahrlässigkeit** aus. Das bedeutet, dass der Versicherer Vorsatz, der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherte sein fehlendes bzw. lediglich leicht fahrlässiges Verschulden nachzuweisen hat (§ 21 Abs. 8 ARB, Nr. 4.2 ARB 2012 bzw. § 28 Abs. 2 VVG).

Beispiel:

Der mitversicherte Fahrer fährt das Fahrzeug des Versicherungsnehmers. Aufgrund technischer Veränderungen am Fahrzeug (deutliche Erhöhung der Motorleistung) ist die Betriebserlaubnis erloschen. Aufgrund der objektiven Obliegenheitsverletzung (Fahren eines nicht mehr zugelassenen Fahrzeugs) wird ein grob fahrlässiges Handeln des Fahrers gesetzlich vermutet, was zu einer Leistungskürzung führt.

Will der Versicherer eine vollständige Leistungsfreiheit erreichen, muss er dem Fahrer nachweisen, dass er vorsätzlich gehandelt hat, also den Umstand des Erlöschens der Betriebserlaubnis kannte. Möchte der Versicherungsnehmer eine volle Leistung durchsetzen, muss er beweisen, dass er allenfalls leicht fahrlässig das Erlöschen der Betriebserlaubnis verkannt hat.

c) Volle Leistungspflicht bei Kausalitätsgegenbeweis

393 Trotz Obliegenheitsverletzung, die an sich zu einer vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit führt, kann der Versicherungsnehmer weiterhin die volle Leistung beanspruchen, wenn er nachweist, dass sich die Obliegenheitsverletzung nicht ausgewirkt hat, sie also „weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war“ (so genannter **Kausalitätsgegenbeweis** gem. § 21 Abs. 8 S. 5 ARB, Nr. 4.2 ARB 2012 bzw. § 28 Abs. 3 S. 1 VVG).

Beispiel:

Im vorgenannten Beispielfall können weder der Versicherer noch der Mitversicherte den Nachweis vorsätzlichen bzw. nur leicht fahrlässigen Handelns führen. Daher ist wegen der Vermutung grober Fahrlässigkeit die Leistung grundsätzlich zu kürzen.

Kann jedoch der Mitversicherte nachweisen, dass sich die Obliegenheitsverletzung (Fahren trotz erloschener Betriebserlaubnis) in keiner Weise ausgewirkt hat (zum Beispiel weil die technischen Veränderungen zwar formal zum Erlöschen der Betriebserlaubnis, jedoch nicht zu negativen Veränderungen der Betriebssicherheit des Fahrzeugs geführt haben), bleibt der volle Leistungsanspruch bestehen.

Die gesetzliche Regelung des § 28 Abs. 3 S. 2 VVG, wonach im Falle der **Arglist** der Kausalitätsgegenbeweis nicht möglich ist, ist in § 21 Abs. 8 S. 5 ARB bzw. Nr. 4.2 ARB 2012 nicht übernommen worden, sodass diese Einschränkung für den Bereich der Rechtsschutzversicherung entfällt³⁶⁰.

³⁶⁰ Van Bühren/Schneider § 13 Rn. 442.

d) Kündigungsrecht des Versicherers

Weitere Rechtsfolge einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Obliegenheits- 394
verletzung vor dem Versicherungsfall ist, dass dem **Versicherer** ein **besonderes
Kündigungsrecht** zusteht (§ 28 Abs. 1 VVG). Die gem. § 6 Abs. 1 S. 3 VVG aF
vorgesehene Pflicht zur Kündigung, falls der Versicherer sich auf Leistungsfreiheit
berufen will, ist hingegen entfallen.

III. Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Die nach dem Versicherungsfall zu erfüllenden Obliegenheiten sind in § 17 395
Abs. 3 bis 6 ARB bzw. Nr. 4.1 ARB 2012 geregelt.

1. Unterrichtungs-/Auskunftsobliegenheit gem. § 17 Abs. 3, Abs. 5 a, b ARB bzw. Nr. 4.1.1.1/4.1.1.2 ARB 2012

Auszug aus den ARB 94/2000/2008 (abweichend Nr. 4.1.1.1/4.1.1.2 ARB 2012)

396

§ 17 Verhalten nach Eintritt des Versicherungsfalls [...]

(3) Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er
den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des
Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen
auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
[...]

(5) Der Versicherungsnehmer hat

- a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollstän-
dig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel
anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen
zu beschaffen;
- b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu
geben;

Eine Pflicht zur unverzüglichen Anzeige eines Versicherungsfalles, wie sie § 30
Abs. 1 VVG vorsieht, existiert im Bereich der Rechtsschutzversicherung nicht³⁶¹.
Eine entsprechende Unterrichtungspflicht setzt gem. § 17 Abs. 3 ARB erst ein,
wenn „der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend macht“. Erst dann hat der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzversicherer vollständig
und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu infor-
mieren sowie Beweismittel anzugeben. Auf entsprechendes Verlangen hat der
Versicherungsnehmer darüber hinaus Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die
Informationspflicht bezieht sich nur auf die „Umstände“ des Rechtsschutzfalles
und damit nur auf „**Tatsachen**“. Daher bestehen zB folgende Pflichten in einem
Arzthaftungsfall nicht³⁶²: Rechtsausführungen zu machen; Rechtsprechungs-

³⁶¹ OLG Frankfurt VersR 2001, 1421; OLG Köln r+s 2006, 374 (375f.).

³⁶² AG Königstein VersR 2014, 190.

nachweise beizubringen; Tatsachen mitzuteilen, deren Erarbeitung fachmedizinische Kenntnisse voraussetzt; eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MdK) oder ein Verfahren vor der Gutacher- und Schlichtungsstelle der Landesärztekammer zu veranlassen; Vergleichsurteile zur Anspruchshöhe oder „fachmedizinische“ Stellungnahmen zu beschaffen.

- 397 Streitig ist, ob der Versicherungsnehmer unbegrenzt warten kann, bis er sich entschließt, den Rechtsschutzanspruch geltend zu machen, etwa erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens³⁶³. Die überwiegende Rechtsprechung scheint davon auszugehen, dass die Unterrichtung des Rechtsschutzversicherers so rechtzeitig erfolgen müsse, dass er noch vor Beginn der Interessenwahrnehmung seine Eintrittspflicht prüfen kann. Danach ist die Unterrichtungsobliegenheit zu erfüllen, wenn sich die rechtliche Auseinandersetzung soweit konkretisiert hat, dass der Versicherungsnehmer mit der Aufwendung von Rechtskosten rechnen muss und er deshalb den Rechtsschutzversicherer in Anspruch nehmen will. Demgegenüber soll die Geltendmachung des Rechtsschutzanspruchs nach Erledigung des Rechtsschutzfalles eine Obliegenheitsverletzung darstellen³⁶⁴.

Hinweis:

Um derartige Streitigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich für die Praxis, den Rechtsschutzversicherer bereits zu Beginn des Mandats oder spätestens vor einer gerichtlichen Interessenwahrnehmung zu unterrichten.

- 398 § 17 Abs. 1 ARB 2010 bzw. Nr. 4.1.1.1 ARB 2012 regelt neuerdings entgegen der bisherigen Rechtslage eine **unverzügliche Anzeigepflicht** bereits dann, wenn die **Interessenwahrnehmung** nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles **erforderlich wird**, also nicht erst, wenn der Rechtsschutzanspruch geltend gemacht wird. Der Umfang der Unterrichtungspflicht hängt vom jeweiligen Rechtsschutzfall ab. Der Versicherungsnehmer hat dem Rechtsschutzversicherer die Tatsachen vorzutragen, die diesen in die Lage versetzen zu prüfen, ob ein bedingungsgemäßer Versicherungsfall vorliegt und in welchem Umfang dieser seine Leistungspflicht auslöst³⁶⁵. Die Informationspflicht umfasst folglich auch und gerade die **unaufgeforderte Mitteilung** der für den Versicherungsnehmer **ungünstigen Einwendungen des Gegners**³⁶⁶.
- 399 Eine **Unterrichtungspflicht** besteht auch gegenüber dem beauftragten **Rechtsanwalt**. Dieser ist gem. § 17 Abs. 5 a ARB bzw. Nr. 4.1.4 ARB 2012 ebenso umfassend zu informieren. Schließlich regelt § 17 Abs. 5 b ARB bzw. Nr. 4.1.4 ARB 2012 noch einmal ausdrücklich eine **Auskunftspflicht** des Versicherungsnehmers, wonach dieser dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben hat.

³⁶³ bejahend Prölss/Martin/*Armbrüster* § 17 ARB 2010 Rn. 5; OLG Köln r+s 2006, 374; verneinend *Schirmer* r+s 1999, 45;

³⁶⁴ ZB OLG Frankfurt VersR 2001, 1421; OLG Frankfurt VersR 1984, 857; OLG Bamberg zfs 1988, 214; OLG Köln VersR 2002, 704; im Ergebnis ebenso BGH VersR 2004, 1553 für die ARB 75.

³⁶⁵ BGH VersR 2004, 1553; OLG Celle VersR 2007, 204.

³⁶⁶ OLG Köln VersR 1994, 813.